



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 37

Ausgegeben in Osterode am Harz am 03.09.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit 489

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Badenhausen

Bebauungsplan Nr. 2 "Posthof", 2. Änderung 492

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft- und Tourismus, Sitzung am 10.09.2007 493

Ausschuss für Finanzen, Sitzung am 11.09.2007 494

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 10.09.2007 495

Umlegungsverfahren Nr. 061 "Hinter der Schule" 496

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
des Landkreises Osterode am Harz
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit wird verfügt:

1. Für Betriebe, die in dem in der anliegenden Karte gekennzeichneten Gebiet des Landkreises Osterode am Harz für die Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere halten, wird folgendes angeordnet:
 - a) Die empfänglichen Tiere unterliegen der behördlichen Beobachtung.
 - b) In den Betrieben sind klinische Untersuchungen der lebenden und pathologisch-anatomische Untersuchungen der verendeten Tiere durch den beamteten Tierarzt sowie virologische oder serologische Untersuchungen der seuchenverdächtigen Tiere durchzuführen.
 - c) Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061, zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden.
 - d) Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
 - e) Die Tiere sowie deren Ställe und sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.
 - f) Verendete Tiere sind nach den erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen zu den Buchstaben c und d wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht aufgrund § 79 Abs. 4 i. V. m. §§ 17 Abs. 1 Nr. 4, 18, 19 Abs. 1, 26, 27, 29 und 78 des Tierseuchengesetzes (TierSG) vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) und §§ 1, 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) vom 01.08.1994 (Nds. GVBl. S. 411) sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.2002 (BGBl. I S. 1241), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Am 30.08.2007 ist vom Landkreis Northeim der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Nörten-Hardenberg, Ortsteil Angerstein amtlich festgestellt worden.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, hat die zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit bei allen empfängliche Tiere haltenden Betrieben, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von 20 Kilometern liegen, die unter 1. aufgeführten Maßnahmen anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnitzen, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) und durch Zecken übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

Um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, ist es daher angemessen, geeignet aber auch erforderlich, entsprechende Einschränkungen für die im Gefährdungsgebiet befindlichen Betriebe zu verfügen.

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben c, d gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügbaren Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Für die Maßnahmen der Nr. 1 Buchstaben a, b, e und f ist die aufschiebende Wirkung durch § 80 TierSG verhindert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Osterode am Harz kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen.

Hinweise:

Für Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere sind Wiederkäuer mit Ausnahme frei lebender Wildwiederkäuer. Wiederkäuer sind Rinder, Schafe, Ziegen, Rot-, Reh-, Dam-, Muffelwild, Rentiere, Elche, Trampeltiere, Dromedare, Lamas, Alpakas, Guanacos, Vikunjas.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren aus dem Gefährdungsgebiet in andere Betriebe ist nach § 1 der Verordnung über die Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006 AT46 V1) in der zurzeit geltenden Fassung verboten.

Wer empfängliche Tiere hält, hat dies nach §§ 26, 45 der Viehverkehrsverordnung vom 06.07.2007 (BGBl. I S. 1274) der zuständigen Behörde (hier: Landkreis Osterode am Harz, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Katzensteiner Straße 137, 37520 Osterode am Harz, Tel.: 05522 / 951-061) unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen. Sofern bisher nicht erfolgt, ist die Anzeige einer Tierhaltung nach vorstehender Vorschrift unverzüglich nachzuholen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a TierSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 TierSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Osterode am Harz, den 03.09.2007

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung



Gero Geißbreiter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Badenhausen
36/3 – 1 (2)

Windhausen, den 22. August 2007

BEKANNTMACHUNG

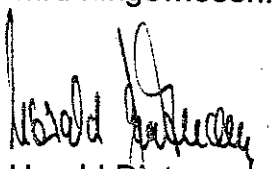
**Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Posthof“ der Gemeinde Badenhausen (Textform);
Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Badenhausen hat am 27. Februar 2007 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Posthof“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I 1960, 341), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Fassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Posthof“ einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 09.00 - 12.00 Uhr sowie montags und donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Badenhausen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA
Die Bürgermeisterin

Bad Sachsa, 31.08.2007
ur / --


EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des **Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses** am **Montag, dem 10.09.2007, ab 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses vom 05.07.2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Raumordnung;
hier: Informationen zu der Änderung und Ergänzung des Entwurfes des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen
6. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG);
hier: Förderung von Solarstromanlagen durch die kommunale Imagekampagne „SolarLokal - Strom aus Sonne“
7. Stadtmarketing Bad Sachsa
8. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).


Holmann
Bürgermeisterin

STADT BAD SACHSA
Kämmereiamt
Az.: 20 00 01/02

Bad Sachsa, 30. August 2007

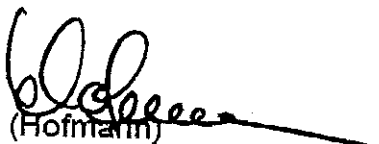
EINLADUNG

zu einer **öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses** am Dienstag, dem 11. September 2007, ab 17.00 Uhr im **Sitzungssaal des Rathauses**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 15.05.2007
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2006 - 2010 und Erlass der Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2007
6. III. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2000
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt (Dauer: 30 Minuten).


(Hofmann)
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz

den 30.08.2007

Sitzung des Werksausschusses

Am Montag, den 10.09.2007, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Werksausschusses vom 03.07.2007
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht der Werksleitung
6. Betriebsabrechnung der Jahre 2004, 2005 und 2006 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Friedhofsgebühren
7. Wirtschaftspläne 2008 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Der Umlegungsausschuss
der Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung

zum Umlegungsverfahren Nr. 061 "Hinter der Schule" in Scharzfeld

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis - Teil I - für das o.g. Umlegungsverfahren liegen gemäß § 53 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253) in der z.Z. geltenden Fassung vom

19. 09. 07 bis 18. 10. 07

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz Marktplatz 30/32 Eingang 4 in 37412 Herzberg am Harz während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. Im Bestandsverzeichnis - Teil I - sind die Grundstücke unter Benennung der Eigentümer, der grundbuch- und katastermäßigen Bezeichnung, der Größe und Nutzung aufgeführt.

Im Bestandsverzeichnis - Teil II - sind die in Abteilung II des Grundbuchs eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Das Bestandsverzeichnis - Teil II - kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Herzberg am Harz, GLL Northeim Dienststelle Göttingen im Zimmer 5, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, während der Dienststunden einsehen.

Herzberg am Harz, den 20 Aug 07

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses
der Stadt Herzberg am Harz



Geßner

Direktor des Amtsgerichts a.D.